# IRF

# VERTEILUNGSREGLEMENT

# AUSLAND

## I.
## Aufteilung Inland und Ausland

[1] Die von der IRF vereinnahmten Ausschüttungen aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Verwertungsgesellschaften inkl. allfälliger Finanzerträge werden nach Abzug aller mit der Verwaltung zusammenhängenden Kosten und der geschäftsmässig begründeten Rückstellungen (siehe unten) verteilt.

[2] Die jährliche Verteilsumme wird nach einer von den Delegierten beschlossenen Aufteilung in einen Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt (siehe Statuten Art. 11 Buchstabe b). Der Inlandanteil wird nach Massgabe eines Inlandverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Inland beschliesst. Der Auslandanteil wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nach diesem Reglement verteilt.

## II.
## Auslandverteilung

### 1. Aufteilung Radio und TV Einnahmen

[1] Der Auslandanteil wird entsprechend der tariflichen Ausgestaltung in Radio und TV aufgeteilt. Radioanteil: Einnahmen aus Tarifen, die Radio betreffen und Fernsehanteil: Einnahmen aus Tarifen, die TV betreffen.

[2] Die Aufteilung des Auslandsanteils auf diese Verteiltöpfe wird von der Verteilungskommission Ausland vorgenommen.

### 2. Radio-Verteilung (Radioanteil)

[1] Die Einnahmen für das Radio aus den Tarifen, welche die Kabelweitersendung betreffen, werden gemäss der technischen Senderdichte unter den Radiosendern verteilt.

[2] Die übrigen Radio Einnahmen insb. aus der Nutzung von Aufführungsrechten werden nach dem Mittel von Reichweite und technischer Senderdichte verteilt.

[3] Nicht in die Radio Verteilungen einbezogen werden Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Musik senden. In der Verteilung nach Senderdichte Statistik werden Programme mit einer Senderdichte unter 50% nicht einbezogen.

### 3. TV-Verteilung (Fernsehanteil)

Die Entschädigung für Urheberrechte wird nach den Regelungen in Ziffer 3.1 ff. und die Entschädigung für Leistungsschutzrechte nach dem Kriterium der Reichweite vorgenommen.

### 3.1 Reichweite und Rechteumfang

Der allgemeinen Verteilung werden Reichweite und Rechteumfang in gleicher Gewichtung zugrunde gelegt.

#### 3.1.1 Reichweite

Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrer Reichweite ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

| **Reichweite** | **Punkte** |
|---|---|
| über 35 | 10 |
| 30 – 34.99 | 09 |
| 25 – 29.99 | 08 |
| 20 – 24.99 | 07 |
| 15 – 19.99 | 06 |
| 10 – 14.99 | 05 |
| 5 – 9.99 | 04 |
| Bis 4.99 | 03 |

#### 3.1.2 Rechteumfang

[1] Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrem Rechteumfang ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

| **Rechteumfang** | **Punkte** |
|---|---|
| über 60 % | 10 |
| 40 – 59.99 % | 06 |
| 20 – 39.99 % | 03 |
| 1 – 19.99 % | 02 |

[2] Es ist Sache des Sendeunternehmens, den Nachweis über den Umfang des Erwerbs der Rechte für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zu erbringen. Der Rechtenachweis ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Inkassojahres bei der Geschäftsleitung einzureichen.

### 3.2 Faktor Voll- und Spartenprogramm

Vollprogramme werden doppelt, Special Interest Programme wie Spartenprogramme, Nachrichten-, Sport-, Musikprogramme und ähnliche werden nur einfach bewertet.

### 3.3 Teleshopping, Channel Sharing

[1] Sendeunternehmen, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV Programme dienen wie z.B. Teleshopping oder Gewinnspiel-Kanäle u.a., werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

[2] Programme, die im Channel Sharing weiterverbreitet werden, können auf Wunsch der beteiligten Sendeunternehmen als ein Programm abgerechnet werden.

### 3.4 Pay TV

Pay TV Sender partizipieren nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung *(*Art. 22 URG) und dem Tarif GT 12. Sie werden in die allgemeine Verteilung einbezogen für Tarife, die sie betreffen.

## 4 Allgemeine Bestimmungen

[1] In der TV Verteilung werden nur Programme berücksichtigt, die von Mediapulse referenziert werden. Wo in diesem Reglement auf die Reichweiten verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen von Mediapulse (HH mG, Whole day, Overnight+7, Nrw-%. 30S, C). Bestehen begründete Zweifel an den Reichweitenmessungen von Mediapulse für einzelne Programme, kann für diese Sendeunternehmen im Einzelfall eine Beteiligung an der Verteilung auf der Grundlage einer jeweils individuell zu evaluierenden finanziellen Pauschalregelung vorgesehen werden. Die hierfür notwendigen Überprüfungen werden von der IRF auf substantiierten Antrag des betroffenen Sendeunternehmens vorgenommen.

[2] Für die Radioverteilung sind Reichweite und Senderdichte massgebend. Bei der Reichweite handelt es sich um die Radio Messungen von Mediapulse. Wo im Reglement auf die Senderdichte des Radios abgestellt wird, handelt es sich um Messungen der technischen Reichweite d.h. um die Messung der Empfangbarkeit eines Senders in einem Haushalt.

[3] Ändern sich die Grundlagen für die Einordnung eines Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, werden diese im entsprechenden Verteiljahr pro rata temporis berücksichtigt; dies gilt auch bei der erstmaligen Einordnung eines Programms. In jedem Fall ist dabei der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwaltung zu berücksichtigen.

[4] Das Sendeunternehmen ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich zu melden, die geeignet ist, die Einstufung des Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu beeinflussen.

[5] Versäumt es das Sendeunternehmen, die IRF rechtzeitig zu informieren, so ist diese berechtigt, das Programm rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Verhältnisse von sich aus neu einzustufen und einen etwaigen Saldo zu Lasten des Sendeunternehmens zurückzufordern bzw. mit Guthaben des Senders zu verrechnen.

[6] Ebenso sind der Geschäftsleitung jeweils per 31.12. des Inkassojahrs die aktuellen Namen und Bezeichnungen der zugehörigen Sender mitzuteilen. Auf fehlenden Mitteilungen basierende Verteilungsbeschlüsse gehen zu Lasten des Senders.

[7] Sendeunternehmen werden in der Verteilung berücksichtigt, wenn sie mit der IRF einen Mandatsvertrag abgeschlossen haben. Die Rechteeinräumung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Vorjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Für rückwirkende Ansprüche weiterer Vorjahre (Verjährungsfrist: max. 5 Jahre) bildet die Verteilungskommission angemessene, geschäftsmässig begründete Rückstellungen pro Sender und Inkassojahr.

[8] Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Mitgliedern und Auftraggebern aus diesem Reglement beträgt 5 Jahre.

[9] Die Vertraulichkeit von Senderdaten ist zu gewährleisten. Die Mitglieder der Verteilungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Senderdaten, von welchen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten haben, verpflichtet.

## Inkraftsetzung

Das Verteilungsreglement tritt mit Wirkung zum 1.7.2023 (ab Leistungsjahr 1.7.2023) in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Nicht Gegenstand dieses Reglements sind die Regelungen zur Verteilung des Zuschlag 1 Topf 1 sowie des Zuschlags 2 GT 12.

***

Verteilungsreglement zum 1.7.2023, revidiert letztmals: 17.06.2026